

göttlicher Verleyhung wieder zu veranlässiger Sicherheit gebracht. Ihre Kayserl. Maj. aber dannehero, wie leicht zu erachten, in merckliche grosse Schulden-Last gerathen, deroelben eine ergiebige und erspriesliche Geld-Hülfe, zu Versicherung obgemeldter des heiligen Reichs Vormauer, uf gewisse Termin zu erlegen, inmaßen andere Crayße auch gethan, zu bewilligen und denn lezlichen mit einer andern ansehnlichen Summen Geldes, zu Erhaltung der christlichen Bestungen und Gränz-Häuser in Ungarn, in Betracht von Anno 1603. dazu nichts bewilliget, dieselben aber an Proviant, Munition und anderer Kriegs-Nothdurfft über die maßen erschöpfft, allerunterthänigst beyzuspringen:

Als haben, Ihrer Kayserl. und Königl. Maj. zu unterthänigstem Gehorsam, sich höchst-hoch- und wohlgedachte Stände (außerhalb der Herzogen zu Sachsen, Weimarischen Theils, und Graf Wolffen Georgens zu Stollberg, welche ihre schriftliche Entschuldigung eingewendet, sich aber darneben erboten, dasjenige, was per Majorawürde geschlossen werden; pro rato zu halten) durch Dero Abgesandte allhier eingestellet, vil-beschehene Proposition angehört, nothdürfftig eingenommen, in Berathschlagung gezogen und sich eins einhelligen und endlichen Schlußes verglichen und vereiniget:

Allgemeine
Versicherung
des Crayßes
ses 26.

§. 1. Und anfänglich gegen der Römisch Kayser- und Königlich Majestät sich erkläret, wie Chur- Fürsten und Stände je und allezeit in Dero unterthänigster und gehorsamster Devotion standhafftig verharret, sich aller particular-Bündnisse und Union entschlagen und vermittlest göttlicher Verleyhung und ihrer Verfassung diesem Ober-Sächsischen Crays, zu Ihrer Kayserlichen Maj. und des ganzen Reichs Ehren, Nutz und Reputation, nun ezliche Jahre hero bey so gefährlichen Zeiten, mit großer Geld-Spilderung und Unterhaltung des Kriegs-Volcks, wider Ihrer Kayserlichen Maj. Widerwärtigen defendiret und vertheidiget: Als wären Ihre gnädigste und gnädige Herrn nochmahls des allerunterthänigsten gehorsamen Anerbietens, nichts weniger Ihre Kayserl. Maj. als ihr Oberhaupt und von Gott vorgesetzte hohe Obrigkeit, auch hinfüro gebührlichen zu ehren und zu respectiren, sich auch davon durch keinerley Gefahr abwendig machen zu lassen, sondern vilmehr sich also zu bezeugen, wie solches des heil. Römischen Reichs heilsamen Verfassungen und ihren geleisteten treuen Pflichten nach sich eignet und gebühret. Und obwohl der von Thro Kayserl. Maj. jero angedeuteten neuen Practicken und Verbindnissen halben den Ständen außer dem, was von allerhöchstgedachter Ihrer Kayserl. Maj. Proposition gedacht und vorbracht, nichts wissend; do auch gleich zu der
Zeit,

Zeit,